

TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: V/2014/02244

Datum: 29.08.2014

Gremium	Sitzung am		
Rat	10.09.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 "Merler Straße/Schwitzer Straße", 2. Änderung

Beschlussvorschlag

Die nachstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim am 10. September 2014 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung wird gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), beschlossen:

SATZUNG
der Stadt Meckenheim
über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der
Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes
Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung
vom _____

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und des § 7

der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Meckenheim am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 10. September 2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird zugleich mit der Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung, das im Einzelnen durch die nachfolgenden Grundstücke begrenzt wird:

- Gemarkung Meckenheim, Flur 25

Flurstücke Nr.: 67, 323,326,327, 66, 145, 63, 64, 62, 61, 60, 144, 58, 59, 57, 56, 55, 173, 52, 320, 319, 50, 123, 167, 168, 304, 302, 303, 301, 47, 46, 70.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim – „Blickpunkt Schaufenster“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Begründung

Es soll eine Veränderungssperre erlassen werden, um sicherzustellen, dass während der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung keine tatsächlichen Veränderungen eintreten können, die der Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplanes widersprechen. Hierdurch kann die Verwirklichung der Planung behindert oder unmöglich gemacht werden. Aus diesem Grunde ist zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre erforderlich. Hierdurch können Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner können keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Veränderungssperre dauert gemäß § 17 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zwei Jahre. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich geworden ist.

Meckenheim, den 29.08.2014

Mario Mezger
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des BPlanes Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen